

KANTON SOLOTHURN

GEMEINDE KÜTTIGKOFEN

**SCHUTZZONENREGLEMENT**

Für die Schulhaus- und Dorfbrunnenquelle in Küttigkofen

---

MIT ZUGEHÖRIGEM SCHUTZZONENPLAN

1: 1'000 vom 14. Oktober 1999 / *4. April 2002*

*21.10.2002*

Küttigkofen, 17. Oktober 2001

Dr. Henri Krusse, Riedholzplatz 10, 4500 Solothurn

# Einwohnergemeinde Küttigkofen

## Schutzzonenreglement

für die Quellwasserfassung des Schulhaus- und des Dorfbrunnens

17. Oktober 2001

Die Einwohnergemeinde Küttigkofen erlässt, gestützt auf Art. 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer/GSchG vom 24.1.1991, Art. 29 der Gewässerschutzverordnung/GSchV vom 28.10.1998, §§ 14 ff und 36<sup>f</sup> des Kantonalen Planungs- und Baugesetzes/PBG vom 3.12.1978 und § 26 der Kantonalen Verordnung zum Schutz der Gewässer /GSchV-SO vom 19.12.2000, das nachfolgende Reglement.

### Art. 1 Geltungsbereich

Das Reglement gilt für die im Schutzzonenplan 1:1000 ausgeschiedene Schutzzone für die Schulhaus- und Dorfbrunnenquelle, welche die beiden Laufbrunnen im Dorf und beim Schulhaus speisen.

### Art. 2 Unterteilung

Die Schutzzonen sind in die nachstehenden, in den Plänen dargestellten drei Teilzonen gegliedert:

- |     |   |   |
|-----|---|---|
| S 1 | = | Fassungsbereich: dient dem unmittelbaren Schutz der Fassung   |
| S 2 | = | engere Schutzzone   |
| S 3 | = | weitere Schutzzone: dient als Pufferzone zwischen der Zone S 2 und dem sich anschliessenden Gewässerschutzbereich |

### Art. 3 Nutzungsbeschränkungen und Massnahmen

Innerhalb der Schutzzonen gelten die folgenden Nutzungsvorschriften.

Es bedeuten:

- + zulässig \*)
- untersagt (ungeachtet der Bestimmung der unterlagernden Nutzungszone)
- k nur mit sichernden Auflagen und mit Genehmigung der kantonalen Gewässerschutzbehörde \*)

\*) : Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der unterlagernden Nutzungszonen, die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und allenfalls das ordentliche Bauverfahren.

Die Anmerkungen und der Anhang bilden einen integrierenden Bestandteil der Nutzungsvorschriften.

Die Einwohnergemeinde Küttigkofen ist verpflichtet, die Grundeigentümer und Bewirtschafter in der Schutzzone in geeigneter Form mit den Nutzungsvorschriften vertraut zu machen und ihnen allfällige Ergänzungen (z.B. neue Pflanzenschutzmittel-Verbote) mitzuteilen.

		Schutzzone		
		S 1	S 2	S 3
<b>3.1</b>	<b>Land- und forstwirtschaftliche Nutzung, Verwendung von Pflanzenschutzmitteln</b>			
a)	<u>Bodennutzung</u>			
	- Dauergrünland (Wiesen und Extensivweiden)	+	+	+
	- Weidegang	-	+1)	+
	- Ackerbau	-	+	+
	- Intensivkulturen wie Obst- und Gemüsebau; Container-Pflanzungen	-	-	k
	- Kleingärten	-	-	-
	- Wald	+2)	+	+
b)	<u>Düngung</u> 3)			
	- Gründüngung	+	+	+
	- Ausbringen von flüssigem Hofdünger	-	-4)	+4)

Klärschlamm  
2

	S 1	S 2	S 3
- Ausbringen von festem Hofdünger, Kompost	-	+4)	+4)
- Ausbringen von Abfalldünger (hyg. Klärschlamm)	-	-	+5)
- Anwendung von Handelsdüngern	-	+4)	+4)
- Lanzendüngung	-	-	-
- Ausbringen von Dünger, Klärschlamm oder Bodenzusätzen jeder Art im Wald	-	-	-
<b>c) <u>Pflanzenbehandlungsmittel, Holzschutzmittel</u> 5)</b>			
- Zubereiten	-	-	-
- Pflanzenbehandlungsmittel anwenden:			
° in der Landwirtschaft nach der Verordnung über den Verkehr mit landwirtschaftlichen Hilfsstoffen	-	-	+6)
° in der Forstwirtschaft	-	-	-
- Holzschutzmittel anwenden:	-	-	+
<b>d) <u>Bewässerung mit</u></b>			
- Oberflächenwasser	-	k	+
- gereinigtem <sup>4)</sup> , pflanzen- und boden- toxikologisch unbedenklichem Abwasser aus ARA's	-	-	-
- häuslichem, gewerblichem und industriellem Abwasser	-	-	-
<b>e) <u>Uebrig</u></b>			
- Güllengruben, erdverlegte Güllenleitungen, - zapfstellen	-	-	+
- Überflur- Güllenbehälter	-	-	+7)
- Mistablagerungen, Zwischenlagerung	-	-	-
- Rauhfuttersilos	-	-	+
- Kompostieranlagen 8)	-	-	k9)
Siedlungsanlagen (Typ A)	-	-	-
grössere Anlagen (Typ B-D)	-	-	-
Feldrandkompostierungen	-	-	-
- Laufhöfe	-	-	-
mit unbefestigtem Boden	-	-	+10)
mit befestigtem Boden	-	-	-

- 1) Der Weidgang hat so zu erfolgen, dass die Grasnarbe und Humusschicht unverletzt erhalten bleiben: an keinen Stellen, wo das Vieh bevorzugt verweilt (Waldrand) dürfen sich bleibende Brachflächen bilden. Solche Stellen sind zu begrünen und durch Abzäunung unzugänglich zu machen.
- 2) Bäume und Sträucher sollen in der Zone S 1 nur dann angepflanzt oder erhalten werden, wenn eine Gefährdung der Fassung durch eindringende Wurzeln ausgeschlossen ist.
- 3) Die Gewässerschutzgesetzgebung verpflichtet jedermann, alle nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um die Verunreinigung der ober- und unterirdischen Gewässer zu vermeiden.  
 Sie untersagt, feste oder gasförmige Stoffe jeder Art, die geeignet sind, das Wasser zu verunreinigen, mittelbar oder unmittelbar in die Gewässer einzubringen, abzulagern oder in den Untergrund versickern zu lassen (Art. 3 und 6 des Eidg. Gewässerschutzgesetzes).  
 Deshalb sind die zugelassenen Mittel und Stoffe bei der Bewirtschaftung sorgfältig und massvoll anzuwenden. Die für einzelne Produkte verfügbaren Einschränkungen sind einzuhalten.  
 Um eine Überdüngung des Bodens zu vermeiden, sollen die Düngergaben auf die Empfehlungen der Düngungsrichtlinien für den Acker- und Futterbau abgestimmt werden, wobei die unterstehenden weitergehenden Begrenzungen zusätzlich zu berücksichtigen sind:  
 Gemäss - IP-Richtlinie des Kantons Solothurn  
 - Gesamtbetrieblichem Nährstoffhaushalt der LBL mit Begrenzung des Stickstoffeinsatzes für IP-Betriebe und mit einer Stickstofftoleranz von maximal 10 %  
**sowie generell:**  
 - Düngungsrichtlinien für den Acker- und Futterbau  
 - Wegleitung zu einer umweltgerechten Anwendung von Düngemitteln  
 - Wegleitung für den Gewässerschutz in der Landwirtschaft
- 4) Anwenden der Düngemittel unter folgenden Bedingungen:
  - Der Boden darf während des Ausbringens weder wassergesättigt, mit Schnee bedeckt noch gefroren sein; das Ausbringen ist deshalb bei oder kurz nach starken Regenfällen sowie während oder kurz nach der Schneeschmelze zu unterlassen;
  - brachliegende Äcker, d.h. Äcker ohne Gründecke, dürfen grundsätzlich nicht gedüngt werden (also ganze Nutzungsfläche), oder nur dann, wenn der Acker innert 5 Tage danach bepflanzt oder besät wird.

Für Flüssigdünger, wie Hofdünger, gilt zudem:

- Die Anwendung von flüssigem Hofdünger in der **Schutzzone S2** ist nur zugelassen, wenn der Gewässerschutzbehörde der Nachweis erbracht ist, dass der Eintrag von pathogenen Keimen in die Quelfassung ausgeschlossen werden kann (StoV, Anhang 4.5 Ziff. 33 Abs. 2). In dem Fall ist die Einzelgaben von Gülle ( 1:1 verdünnt ) auf maximal 20 m<sup>3</sup>/ha zu beschränken. Das Amt kann kleinere Mengen festlegen.
- Die Einzelgaben von Gülle ( 1:1 verdünnt ) sind in der **Schutzzone S3** auf 30 m<sup>3</sup>/ha zu beschränken.
- Das oberflächliche Abfließen zur Fassung hin muss ausgeschlossen sein.
- Die Flüssigdünger sind gleichmässig zu verteilen.
- Ansammlung von Flüssigdünger in Geländevertiefungen sind nicht zulässig. Erdverlegte Güllenverschlauchungen sind nicht gestattet. Oberirdisch geführte und streng überwachte Güllenverschlauchungen sind gestattet.
- während den Monaten November bis Ende Februar darf grundsätzlich kein Flüssigdünger ausgebracht werden.

Für Mist gilt zudem:

- Pro Jahr darf bis max. 60 t/ha ausgebracht werden. Pro Gabe darf nicht mehr als 20 t pro ha ausgebracht werden. Im Jahr sind 3 Einzelgaben zulässig.
- Die Gaben sind gleichmässig zu verteilen; vor allem muss der Mist gut zerkleinert werden.

Für Kompost gelten die Mengenangaben der FAC-Liebefeld und Anhang 4.5 der Stoffverordnung vom 27.10.1993. Auch für die Anwendung von Kompost ist eine ausgeglichene Nährstoffbilanz Voraussetzung.

- 5) Gemäss Stoffverordnung, Anhang 4.5 vom 27.10.1993.
- 6) Die Pflanzenschutzmittel, die im Anhang aufgeführt sind, dürfen in der Schutzzone nicht verwendet werden. Das Verzeichnis der nicht zulässigen Pflanzenschutzmittel bildet einen Bestandteil des Schutzzonenreglementes. Es ist laufend zu aktualisieren. Auf Veranlassung der Wasserversorgung teilt die Gemeinde Kättigkofen den Landwirten, nach Absprache mit dem Kantonalen Pflanzenschutzdienst am bäuerlichen Bildungszentrum Wallierhof, die Ergänzungen jeweils mit. Diese Fachstelle ist im weiteren jederzeit bereit, die Landwirte bei der Wahl von Ersatzmitteln zu beraten. Für die in der Schutzzone zugelassenen Mittel gelten die Verwendungsvorschriften der IP-Richtlinie.  
 Die Verwendung von Atrazin und Simazin ist verboten.  
 Im weiteren gilt die Eidg. Stoffverordnung (Anhang).

Vorbehalten bleiben die durch die Eidg. Forschungsanstalt für Obst-, Wein- und Gartenbau in Wädenswil für die einzelnen Produkte verfügbaren Einschränkungen im Pflanzenschutzmittel-Verzeichnis sowie jene auf Packungsaufdrucken.

- 7) Nutzhöhe nicht über 4 m und maximaler Behälterinhalt nicht über 300 m<sup>3</sup>; Abweichungen davon sind zu begründen.
- 8) Gemäss der Informationsschrift „Anforderungen und Bewilligungsverfahren für Kompostieranlagen“, Amt für Umweltschutz, Dezember 1994.
- 9) Nur mit dichtem Belag und einer Platzentwässerung.
- 10) Laufhöfe sind nur bei schon vorhandenen Höfen und in S 2 nur mit einer kantonalen Ausnahmenbewilligung erlaubt. Weiter ist die saubere Ableitung der anfallenden Gülle aus S 2 sicherzustellen.

	S 1	S 2	S 3
<b>3.2 Sport- und Parkanlagen</b>			
- Sportplätze und Freibäder generell	-	-	+1)
- Zeltplätzen	-	-	+
- Plätze für Wohnwagen und Mobilheime	-	-	-

1) Zur Pflege der Anlage gelten die gleichen Bestimmungen wie in Anmerkung 6 des Art. 3.1

	S 1	S 2	S 3
<b>3.3 Hoch- und Tiefbauten (Neubauanlagen)<sup>1)</sup></b> <b>(Bestehende Bauten s. Art. 4)</b>			
- Hochbauten mit Schmutzwasseranfall, in denen grundwassergefährdende Stoffe weder erzeugt, verwendet, umgeschlagen, befördert noch gelagert werden; zugelassen sind allenfalls Mineralölprodukte für eigene Heizzwecke (vergleiche Art. 3.7)	-	-	+
- Hochbauten ohne Schmutzwasseranfall, in denen wassergefährdende Stoffe weder erzeugt, verwendet, umgeschlagen, befördert noch gelagert werden	-	-	+
- Gewerbliche und industrielle Betriebe, die wassergefährdende Stoffe erzeugen, verwenden, umschlagen, befördern oder lagern	-	-	-
- Gewerbliche und industrielle Betriebe, die grundwassergefährdende Stoffe weder erzeugen, noch verwenden, lagern, umschlagen oder befördern; zugelassen sind Mineralölprodukte für eigene Heizzwecke	-	-	+
- Bauten der Wasserversorgung, welche direkt der Wassergewinnung dienen <sup>3)</sup>	+	+	+
- Drainageleitungen	-	-4)	+4)
- Injektionen, Dichtungswände	-	-	-
- Ramm- und Bohrpfählung	-	-	+2)

1) Einbauten in das Grundwasser in der Zone S sind prinzipiell verboten. Foundationen bis 2 m über dem höchsten Grundwasserspiegel sind erlaubt. Einbauten zwischen 2 m bis >0 m über dem höchsten Grundwasserspiegel sind bewilligungspflichtig.

- 2) Die Anzahl der Pfähle ist auf ein Minimum zu beschränken. Eine Pfählung bis unter den höchsten Grundwasserspiegel ist nicht zulässig.
- 3) In der Zone S 1 ist lediglich die zur Fassung gehörende Anlage zulässig.
- 4) Drainageleitungen sind in S 2 nur zugelassen sofern die Drainage dem Schutz der Quelle dient oder für die Stabilität des Geländes unabdingbar ist. Die Drainage ist ausserhalb der Zone S zu entwässern. Punktuelle Versickerung aus Drainagensystemen sind zu vermeiden.

3.4 Abwasseranlagen	S 1	S 2	S 3
- Leitungen			
- Häusliche Abwässer	-	-	+1/5)
- Industrielle Abwässer aus			
° gewerblichen und industriellen Betrieben, die grundwassergefährdende Stoffe weder verwenden noch erzeugen	-	-	+1/5)
° gewerblichen und industriellen Betrieben, die grundwassergefährdende Stoffe verwenden oder erzeugen	-	-	-
- Kühlwasser oder Wasser aus Wärmepumpen 6)	-	-	+
- Sickerschächte			
- Häusliche Abwässer 2)	-	-	-
- Industrielle Abwässer 2)	-	-	-
- Kühlwasser oder Wasser aus Wärmepumpen 6)	-	-	.3)
- Dachwasser	-	-	-
- Platzwasser	-	-	-
- Künstliches oberflächennahes Versickern von Platz- und Dachwasser	-	-	-
- Natürliches Versickern über die Grasnarbe:			
- Platzwasser	-	-	-
- Dachwasser	-	-	k
- Abwasserreinigungsanlagen 4)	-	-	-

- 1) Bei der Dichtheitsprüfung von Rohrleitungen in den einzelnen Zonen darf die zulässige Wasserzugabe die in der SIA-Norm 190 genannten Maximal-Werte nicht überschreiten. Die gleiche Anforderung ist an Rohrleitungen zu stellen, die gemäss Anmerkung 6 ausnahmsweise bewilligt wurden.
- 2) Verbot und Ausnahme gemäss Artikel 7, 9-16 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG) gegen Verunreinigungen vom 24. Januar 1991.
- 3) In vielen Fällen ist für die Beheizung von Wohnraum in der Zone 3 von Grundwasserfassungen anstelle der Heizöllagerung die Errichtung einer Wärmepumpe mit Grundwassernutzung geplant. Sofern die quantitativen Belange der Wasserversorgung ein solches Vorhaben überhaupt erlauben, ist von einer Bewilligungserteilung für die Wasserrückgabeeinrichtung der Nachweis zu erbringen, dass das Grundwasser weder physikalisch noch chemisch beeinträchtigt wird.
- 4) Die Einleitung des gereinigten Abwassers in den Vorfluter hat so zu erfolgen, dass unterhalb dieser Einleitung eine Grund- oder Quellwasserfassung durch Infiltration nicht unmittelbar gefährdet werden kann.
- 5) Allfällige in der Zone S3 liegende Abwasserleitungen (inkl. Hausanschlüsse) sind nach Erhebung und Sanierung (Art. 4) während der ersten drei Jahre jährlich, später alle drei Jahre auf ihre Dichtheit zu kontrollieren.
- 6) Vgl. Wegleitung und Richtlinie über die Wärmenutzung aus Wasser und Boden (siehe Anhang).

	S 1	S 2	S 3
<b>3.5 Verkehrsanlagen</b>			
- Strassen (unter Einhaltung der Richtlinien des Eidg. Departementes des Innern betr. Gewässerschutzmassnahmen beim Strassenbau)	-	-	+
- Landwirtschaftliche Flurwege und Forststrassen	-	-	+
- Bahnlinien	-	-	+
- Bahnhöfe	-	-	-
- Abstellgeleise	-	-	-
- Flugpisten	-	-	-
- Tunnels, Unterführungen, Einschnitte	-	-	+1)
- Anwendung von Schädlingsbekämpfungsmitteln, Herbiziden und Phytohormonen an Wegen, Strassen und Bahnlinien			
- Pfahlungen, Injektionen, Dichtungswände	siehe 3.1 siehe 3.3		

1) Dauerndes oder zeitweiliges Abdrainieren oder Abpumpen von Grundwasser ist nicht erlaubt.

	S 1	S 2	S 3
<b>3.6 Garagenvorplätze, Waschplätze und Reparaturwerkstätten für Fahrzeuge 1)</b>			
- Parkplätze, Autoabstellflächen, Garagenvorplätze, ohne Wasseranschluss	-	-	+
- Private Garagenvorplätze mit Wasseranschluss, private Einzel-Autowaschplätze	-	-	+2)
- Kleinere gewerbliche Waschplätze für Fahrzeuge; öffentliche sowie wichtige private Autowaschplätze	-	-	+2)
- Wichtige gewerbliche Waschplätze (z.B. Autowaschstrassen)	-	-	-
- Gewerbliche Reparaturwerkstätten (Nass- und Trockenteil)	-	-	-

1) Die Vorschriften betreffend die Anforderungen an abzuleitende Abwässer in einen Vorfluter, bzw. in eine Abwasserreinigungsanlage, bleiben vorbehalten. Ebenso wird auf innerbetriebliche Massnahmen wie Rezirkulation, Vorbehandlung etc. hier nicht eingetreten.

2) Massnahmen sind insbesondere dichter Belag, Randbordüren und Ableitung des Wassers in die Kanalisation.

	S 1	S 2	S 3
<b>3.7 Anlagen für das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten<sup>1)</sup></b>			
- freistehende Lagerbehälter mit Flüssigkeiten der Wassergefährdungsklasse 2, die ausschliesslich der Wasseraufbereitung dienen sowie die dazugehörigen freistehenden Rohrleitungen und Abfüllstellen	+	+	+
- erdverlegte Anlagen	-	-	-
- freistehende Anlagen	-	-	k <sup>2)</sup>

1) Massgebend ist der Art. 9 der Verordnung des Bundesrates vom 1. Juli 1998 über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten (VWF).

2) In der Zone S3 sind nur folgende Anlagen zulässig, soweit sie den für die Zone S3 geltenden VWF-Bestimmungen entsprechen:

- Gebinde mit einem Gesamtvolumen bis 450 l je Schutzbauwerk
- freistehende Lagerbehälter bis zu einem Gesamtvolumen von 30 m<sup>3</sup> je Schutzbauwerk, sofern sie nur Heiz- und Dieselöl zur Energieversorgung für höchstens 2 Jahre enthalten sowie die dazugehörigen freistehenden Rohrleitungen und Abfüllstellen
- Betriebsanlagen mit Flüssigkeiten der Wassergefährdungsklasse 1 bis 450 l und der Klasse 2 bis 2000 l.

### 3.8 Kreisläufe, die dem Wasser und Boden Wärme entziehen oder abgeben (u.a. Wärmepumpen)

generell	-	-	k <sup>1)</sup>
----------	---	---	-----------------

1) Ausgenommen sind Kreisläufe mit Wärmeträgerflüssigkeiten, welche dem Boden Wärme entziehen oder abgeben (Erdregister), sofern nachgewiesen ist, dass der Untergrund weder setzungs- noch rutschgefährlich ist.

### 3.9 Umschlagplätze und Rohrleitungen für wassergefährdende Flüssigkeiten<sup>1)</sup>

#### a) Umschlagplätze

- Abfüllstellen			
° für Flüssigkeiten, die der Wasseraufbereitung dienen	+2)	+2)	+2)
° für Lagerbehälter gemäss Art. 3.7, Fussnote 2 dieses Reglementes	-	-	+2)
° andere Abfüllstellen	-	-	-
- andere Umschlagplätze	-	-	-

#### b) Rohrleitungen zu Lageranlagen

- für Flüssigkeiten die der Wasseraufbereitung dienen	+2)	+2)	+2)
- für Lagerbehälter gemäss Art. 3.7, Fussnote 2 dieses Reglementes	-	-	+

#### c) Rohrleitungen die dem Rohrleitungsgesetz unterstehen

	-	-	-
--	---	---	---

- 1) Gemäss der Verordnung über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten, der Verordnung über den Umschlag von Erdölen und Mineralölprodukten und dem Bundesgesetz über Rohrleitungen zur Beförderung flüssiger oder gasförmiger Brenn- und Treibstoffe.
- 2) Gemäss Artikel 9 Absatz 2 VWF.

	S 1	S 2	S 3
<b>3.10 Materiallager und Deponien</b>			
- Materiallager von festen, unlöslichen Stoffen	-	-	+1)
- Offene Materiallager von löslichen, wassergefährdenden Stoffen	-	-	-
- Altagosammelpplätze	-	-	-
- Lager von Abfalldünger (Klärschlamm, Kompost)	-	-	-
- Lager von ausschliesslich inertem Material	-	-	-
- Deponien aller Klasse <sup>2)</sup>	-	-	-

- 1) Zugelassen unter der Bedingung, dass
  - die Pflege des Materials nicht die Anwendung wassergefährdender Stoffe erfordert.
  - durch häufige Transporte keine zusätzliche Gefährdung entsteht.
- 2) Gemäss TVA vom 10. Dezember 1990

	S 1	S 2	S 3
<b>3.11 Materialentnahmen<sup>1)</sup></b>	-	-	-

- 1) Nach Art. 44 des GSchG ist die Ausbeute von Kies, Sand und anderen Materialien in Grund- und Quellwasserschutzonen nicht erlaubt.

	S 1	S 2	S 3
<b>3.12 Friedhöfe und Wasenplätze</b>			
- Friedhöfe	-	-	-
- Wasenplätze <sup>1)</sup>	-	-	-

- 1) Sofern die Möglichkeit besteht, Kadaver und Metzgereiabfälle an Tierkörper-Beseitigungsanlagen abzuliefern, ist nach der eidgenössischen Tierseuchenverordnung das Anlegen und das Weiterbetreiben bestehender Wasenplätze untersagt

	S 1	S 2	S 3
<b>3.13 Verwendung von Sekundärbaustoffen im Hoch- und Tiefbau<sup>1)</sup></b> (nach SN 640'740 - 640'746, SIA 430 und SIA 162/4)			
- Generell	-	-	-

- 1) Gemäss „Richtlinie für die Verwendung von Sekundärbaustoffen im Hoch- und Tiefbau“, Volkswirtschafts- und Bau-Departement des Kantons Solothurn, 1. Juni 1995.

### 3.14 Gewässerschutz-Massnahmen für Bauarbeiten in Grund- und Quellwasserschutzzonen

#### Allgemeine Grundsätze für Bauten

Für die Zulassung von Bauten und Kanalisationen in den Zonen S gelten die Vorschriften des jeweiligen Schutzzonenreglementes.

Für sämtliche Kanalisationen sind Rohre von guter Qualität zu verwenden, die eine absolute Dichtheit gewährleisten. Der Einbau von Spitzmuffenrohren ist untersagt.

Die Dichtheit der Kanalisationen ist vor deren Inbetriebnahme durch eine Dichtigkeitsprobe nachzuweisen. Als Nachweis ist zuhanden der betreffenden Wasserversorgung, der örtlichen Baubehörde und der kant. Gewässerschutzbehörde ein Protokoll abzufassen. Die Leitungen und Schächte sind so zu verlegen, dass Dichtigkeitsproben später periodisch wiederholt werden können. Bei Richtungs- und Gefällsänderungen sowie bei Verzweigungen sind Kontrollschächte einzubauen.

Befahrene Wege und Abstellflächen für Motorfahrzeuge sind mit einem dichten Belag zu versehen und mit Randbordüren einzufassen. Die Entwässerung dieser Flächen hat über Schlammsammler mit Tauchbogen in die Schmutzwasserleitung zu erfolgen. Versickerungen sind nicht zugelassen.

#### Vorschriften während den Bauarbeiten

Da sich das Bauobjekt in einer Grundwasserschutzzone (Zone S) und daher in der Nähe einer Trinkwasserfassung befindet, ist bezüglich Grundwasserschutz grösste Vorsicht geboten.

Während der Ausführung der Bauarbeiten gelten folgende allgemeine Bedingungen (zusätzliche objektbezogene Auflagen bleiben vorbehalten) :

- Während der ganzen Bauzeit ist bei offener Baugrube besonders darauf zu achten, dass keine Schadstoffe in den Untergrund und somit ins Grundwasser gelangen können.
- Baumaschinen sind abends und über das Wochenende, abseits der Baustelle auf einem dichten, befestigten Platz so abzustellen, dass auch bei Schadenfällen keine Treibstoffe, Öl etc. versickern können.
- Das Reinigen und Auftanken sowie das Reparieren von Maschinen und Fahrzeugen darf nur ausserhalb der Baugrube, auf einem geschützten Platz (z.B. Betonwanne, dichter, befestigter Platz usw.) und ausserhalb der Zonen S 1 und S 2 erfolgen.
- Installationsplätze, Materiallager und Mannschaftsbaracken sind ausserhalb der Zonen S 1 und S 2 zu stationieren. Ausnahmen sind nur in Absprache mit der kant. Gewässerschutzbehörde zugelassen.
- Sämtliche Abwässer aus den sanitären Bauplatzinstallationen sind in die Schmutzwasserkanalisation zu leiten. Falls keine Kanalisation besteht, ist eine dichte Abwassergrube ohne Überlauf, von genügender Grösse, zu erstellen. Die Abwässer sind landwirtschaftlich zu verwerten oder einer Abwasserreinigungsanlage zuzuführen.

- Oelfässer, Kannen usw. mit Treibstoff, Oel jeglicher Art sowie andere wassergefährdende Flüssigkeiten (inkl. Bau-Chemikalien) sind ausserhalb der Zonen S 1 und S II in eine Wanne mit 100% Auffangvolumen zu stellen.
- Auf der Baustelle ist eine der gelagerten Oelmenge entsprechende Menge eines wirksamen Oelbinders bereitzustellen.
- Die Bauabfälle der verschiedenen Handwerker dürfen nicht als Auffüllmaterial in der Baugrube deponiert werden (aufstellen von Mulden oder dergleichen). Jegliches Entleeren von Flüssigkeiten in die Baugrube ist verboten.
- Das Aufstellen von Betonaufbereitungsanlagen ist in der Zone S untersagt.
- Betonumschlaggeräte sind ausserhalb der Zonen S 1 und S 2 auf einem dichten, befestigten Platz aufzustellen. Das Waschwasser darf nicht versickert werden. Es hat vor der Ableitung in die Kanalisation den Anforderungen der Eidg. Verordnung über Abwassereinleitungen vom 8. Dezember 1975 zu entsprechen.
- Der Einbau von Sekundärbaustoffen (Recycling-Material) ist verboten.
- Die Verwendung geschmierter Spundwände ist in der Zone S unzulässig.
- Bei Verwendung von geöltem oder geschmiertem Schalungsmaterial ist durch geeignete Massnahmen zu verhindern, dass wassergefährdende Stoffe in den Untergrund versickern. Die Lagerung dieses Schalungsmaterials ist in den Zonen S 1 und S 2 verboten.
- Verunreinigungen im Aushubmaterial bzw. im Grundwasser sowie das Auslaufen von Oel oder Benzin sind unverzüglich der Einsatzzentrale der Kantonspolizei (Tel. 032 627 71 11) zu melden, welche die notwendigen Anordnungen veranlasst (Aufgebot Oelwehr, Schadendienst, Wasserversorgung usw.).
- Alle auf der Baustelle beschäftigten Personen sind durch persönliche Instruktionen und durch Anschlag dieses Merkblattes auf der Baustelle auf diese Vorschriften aufmerksam zu machen.

#### Rechtliche Hinweise

Die örtliche Baubehörde überwacht die Einhaltung der nötigen Vorsichtsmassnahmen und die richtige Wartung der Anlagen.

Nach Art. 70 des Eidg. Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991 haftet der Verursacher für alle Schäden, die aus Missachtung dieser Vorschriften entstehen.

*Art. 70 Abs. 1  
ist eine  
Strafbestimmung!*

#### Art. 4 Bestehende Bauten und Anlagen

##### Bestandesaufnahme, Kontrolle und Anpassung von Abwasseranlagen

Die bestehende Drainage-Ableitung ist innert zwei Jahre nach Inkrafttreten dieses Reglementes auf ihren Zustand (Dichtigkeit) hin zu kontrollieren und den Reglementsbestimmungen so weit anzupassen, dass möglichst eine gleichwertige Schutzwirkung, wie bei Neuanlagen erreicht wird. Bei Dringlichkeit sind die Massnahmen unverzüglich durchzuführen. Lässt sich die geforderte Dichtigkeit mit Sanierungs-

massnahmen nicht bewerkstelligen, so ist die betroffene Anlage zu ersetzen. Die defekte Weidbrunnenleitung in S2 ist sofort nach Inkrafttreten dieses Reglementes einwandfrei und dauerhaft instandzustellen.

### **Bauliche Sicherung und Anpassung der bestehenden Strasse**

Der in der Schutzzone S3 bestehende Strassenabschnitt ist spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten dieses Reglementes mit baulichen Massnahmen so anzupassen, dass durch den Betrieb und die Entwässerung der Strassen eine direkte Gefährdung der Fassung ausgeschlossen werden kann: der Strassenbereich ist innerhalb der Schutzzone mit entsprechenden Abschlüssen zu versehen und in dichten Leitungen zu entwässern. Allfällige Versickerungen von Strassenwasser sind aufzuheben.

### **Art. 5 Ausnahmen**

Ausnahmen von den vorstehenden Vorschriften können nach Anhörung der Einwohnergemeinde Küttigkofen durch die kantonale Gewässerschutzbehörde bewilligt werden, sofern:

- die Anwendung der Vorschriften für den Betroffenen zu einer offensichtlichen Härte führt;
- der Nachweis erbracht ist, dass dadurch keine unmittelbare oder spätere Gefährdung der Quellwasserfassung erfolgt;
- alle zumutbaren Schutzmassnahmen getroffen werden;
- keine Vorschriften des Bundes oder des Kantons entgegenstehen.

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der unterlagernden Nutzungszonen, die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und allenfalls das ordentliche Baubewilligungsverfahren.

### **Art. 6 Wegleitung**

Die Wegleitung des BUWAL zur Gewässerschutzverordnung gilt bei Anwendung dieses Reglementes als Richtlinie.

### **Art. 7 Zuständigkeit**

Wo nichts anderes angeordnet ist, ist die Einwohnergemeinde Küttigkofen für die Anwendung und Einhaltung dieses Reglementes zuständig.

Sie prüft insbesondere periodisch, ob allenfalls bestehende Anlagen so unterhalten werden, dass sie das Wasser nicht gefährden. Sie überprüft ferner, ob die Vorschrif-

ten (Zeitpunkt und Menge) betreffend Ausbringen von Dünger und Pflanzenschutzmittel eingehalten werden.

Die Einwohnergemeinde ist berechtigt, bei Verdacht auf Unregelmässigkeiten, Wasser- und Bodenproben zu entnehmen und analysieren zu lassen.

Verstösse gegen dieses Reglement sind der zuständigen Einwohnergemeinde unverzüglich zu melden.

#### Art. 8 Strafbestimmungen

Widerhandlungen gegen dieses Reglement und gestützt darauf erlassene Verfügungen werden mit Busse oder Haft bestraft, sofern sie nicht nach dem GSchG, der kantonalen Gesetzgebung oder dem Schweiz. Strafgesetzbuch strafbar sind.

#### Art. 9 Inkrafttreten

Der Schutzzonenplan und das Schutzzonenreglement treten nach Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Solothurn in Kraft.

#### Art. 10 Grundbuchanmeldung

Nach Inkrafttreten der Schutzzonenbestimmungen sind die Eigentumsbeschränkungen bei den betroffenen Liegenschaften im Grundbuch wie folgt anzumerken:

### " Massnahmen zum Schutze des Quellwassers"

#### Genehmigungsvermerke

Genehmigt durch den Gemeinderat der Einwohnergemeinde Küttigkofen mit Beschluss Nr. ....

vom. 6.5.2002  
D. Furrer  
Gen. Präsidentin



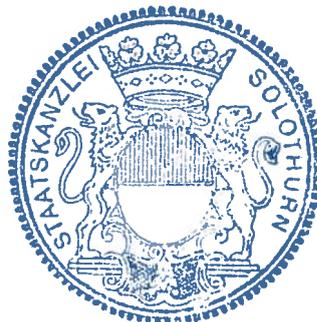
U. I. Müller  
Gew. Schreiberin

Genehmigt durch den Regierungsrat mit Beschluss Nr. 782

vom: 5. Mai 2003

Staatsschreiber:

Dr. K. Furrer



## **Anhang gemäss Art 3.**

**Gesetze, Verordnungen, Richtlinien und Weisungen** (für alle Erlasse gilt jeweils der neueste Stand)

### **Bund**

- GSchG: Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991
- GSchV: Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998
- VWF: Verordnung über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten vom 1. Juli 1998.
- StoV: Verordnung über umweltgefährdende Stoffe vom 9. Juni 1986
- TVA: Technische Verordnung über Abfälle vom 10. Dezember 1990
- Wegleitung für den Gewässerschutz in der Landwirtschaft. Bundesamt für Landwirtschaft (BWL) und Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL), Juli 1994
- Grundlagen für die Düngung im Acker- und Futterbau. Eidg. Forschungsanstalten Reckenholz, Changins und Liebefeld, Mai 1994
- Handbuch Gemüse, Techn. Kommission der Schweizerischen Gemüse-Union (erscheint 1x jährlich)
- DZV: Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft vom 7. Dezember 1998
- WAV: Waldverordnung vom 30. November 1992
- Richtlinien für den ökologischen Leistungsnachweis (ÖLN), Koordinationsgruppe Richtlinien Deutschschweiz (KIP), wird regelmässig erneuert
- Kompost und Klärschlamm: Weisungen und Empfehlungen. Forschungsanstalt Liebefeld 1995
- Bundesgesetz vom 4. Oktober 1963 über Rohrleitungsanlagen zur Beförderung flüssiger oder gasförmiger Brenn- und Treibstoffe (Rohrleitungsgesetz)
- Verordnung vom 26. August 1977 über den Umschlag von Erdölen und Mineralölprodukten
- Weisung betreffend chemische Vegetationskontrolle im Gleisbereich der Eisenbahnen in den Jahren 1995 - 1997, Bundesamt für Verkehr (BAV), 27. Februar 1995

## Kanton

- Richtlinie Gewässerschutz in der Landwirtschaft. Amt für Wasserwirtschaft, Februar 1999
- Anforderungen und Bewilligungsverfahren für Kompostieranlagen. Amt für Umweltschutz, Dezember 1994
- Kantonale Verordnung über die Abfälle (KVA) KRB vom 26. Februar 1992
- Richtlinien für die Verwendung von Sekundärbaustoffen im Hoch- und Tiefbau, Volkswirtschafts- und Bau-Departement Kanton Solothurn, 1. Juni 1995
- „Luft-Erde-Wasser; Energie aus der Umwelt“, Richtlinie zur Bewilligung der Nutzung erneuerbarer Energie mittels Wärmepumpen und zur Erlangung von Förderbeiträgen im Kanton Solothurn, Bau- und Volkswirtschafts-Departement des Kantons Solothurn, September 1995



## **Eidg. Stoffverordnung** vom 9. Juni 1986 StoV, Anhänge 4.3, 4.5, Art. 70

Die Stoffverordnung hält insbesondere fest, dass bei der Ausbringung von Dünger und diesen gleichgestellten Erzeugnissen die im Boden vorhandenen Nährstoffe und der Nährstoffbedarf der Pflanzen berücksichtigt werden müssen und dass stickstoffhaltige Dünger nur zu Zeiten ausgebracht werden dürfen, in denen die Pflanzen den Stickstoff aufnehmen können.

Sie verbietet zudem

- Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden in oder entlang
  - ° Grundwasserschutzzonen (**Totalverbot in S1**, in S2 und S3 gemäss Verzeichnis).
  - ° Riedgebieten und Mooren
  - ° Hecken und Feldgehölzen
  - ° Oberflächengewässern
  - ° Naturschutzgebieten
  - ° von Hecken, Gehölzen und oberirdischen Gewässern in einem Streifen von 3 m Breite.
  
- im speziellen Unkrautvertilgungsmittel und Regulatoren für die Pflanzenentwicklung einzusetzen
  - ° auf Lagerplätzen
  - ° auf und an öffentlichen oder mit Subventionen des Bundes errichteten privaten Strassen, Wegen und Parkplätzen, ausgenommen National- und Kantonsstrassen
  - ° an Böschungen von Strassen und Geleisen

Pflanzenbehandlungsmittel dürfen im Wald und am Waldrand nur verwendet werden, wenn sie für die Erhaltung des Waldes unerlässlich sind und nicht durch Massnahmen ersetzt werden können, welche die Umwelt weniger belasten. Sie dürfen insbesondere nur verwendet werden:

- Für die Behandlung von Holz, das durch Naturereignisse beeinträchtigt ist und nicht in der engeren Schutzzone liegt.
- Für die Behandlung von geschlagenem Holz auf dazu geeigneten Plätzen, sofern es nicht rechtzeitig abgeführt werden kann und diese Plätze nicht in der engeren Schutzzone (S2) von Grundwasserschutzzonen liegen.

Wer Holz, das in der weiteren Schutzzone (S3) gelagert ist, mit Holzschutzmitteln behandeln will, muss bauliche Massnahmen gegen das Versickern und Abschwemmen treffen.